

Gesunde Zähne – Schönes Lachen für eine chancenreiche Zukunft



Gesetzliche Vorgaben zur Umsetzung
der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe
(Mundgesundheitsförderung)
in hessischen Kindertageseinrichtungen

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege in Hessen (LAGH)
Arbeitskreise Jugendzahnpflege (Ak)

www.lagh.de

info@lagh.de

§ 21 Sozialgesetzbuch V

Alle Kinder sollen eine Chance auf gesunde Zähne bekommen - der Sozialstatus eines Menschen soll nicht an seinen Zähnen ablesbar sein. Dafür hat der Gesetzgeber im § 21 SGB V den gesetzlichen Anspruch aller Kinder vom 0. – 12. Lebensjahr auf die Maßnahmen der hessischen Gruppenprophylaxe formuliert.

Auf der Basis des Konzeptes „5 Sterne für gesunde Zähne“ gehört dazu das Üben der KAI^{plus} Systematik, der Zuckergefreie Vormittag, der Besuch der Praxis eines Patenschaftszahnarztes, sowie die Anleitung der Eltern zum Sauberputzen der Zähne ihres Kindes und die Beratung der pädagogischen Fachkräfte.

§ 11 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Durch das am 28. September 2007 beschlossene Gesetz „Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)“ sind „Kindertagesstätten sowie deren Träger verpflichtet, bei Maßnahmen der Gruppenprophylaxe mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und Räume zur Verfügung zu stellen“ (§ 11 Abs. 4 unter Bezug auf § 10 Abs. 4).

Verpflichtend mitwirken bedeutet, alle pädagogischen Fachkräfte unterstützen in ihren Einrichtungen die engagierte Arbeit der Patenschaftsteams und der Mitarbeiter der Arbeitskreise Jugendzahnpflege.

Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan

Auf der Seite 61 des BEP (2015) heißt es, Kinder sollen die „Techniken der richtigen Zahn- und Mundpflege erlernen und **durch tägliches Ausführen ritualisieren**“.

Wenn Erzieherinnen täglich alle Kinder Zähne putzen üben (=KAI^{plus} Systematik üben) lassen, können alle Kinder unabhängig von ihrem familiären Hintergrund diese Kulturtechnik verinnerlichen.

§ 32 Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Zur Gewährung der sogenannten Qualitätszuschüsse entsprechend Abs. 3, § 32 HKJGB vom 30. April 2018 bietet die LAGH zusammen mit den AkJ ein vom hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) anerkanntes dreitägiges Qualifizierungsprogramm rund um den gesunden Kindermund an.

Landesarbeitsgemeinschaft
Jugendzahnpflege in Hessen (LAGH)
Rhonestraße 4
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 427 275 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 427 275 - 105